



Senat 1

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats anerkannt.*

Wien, 30.10.2023

CR Petra Stuibler  
STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H  
Per E-Mail

Sehr geehrter Frau Chefredakteurin Stuibler!

Der Senat 1 des Presserats befasste sich aufgrund einer Mitteilung eines Lesers mit dem Artikel „Wiener SPÖ legt vor Bundesparteitag Anträge für Recht auf Staatsbürgerschaft vor“, erschienen am 13.10.2023 auf „derstandard.at“.

In dem Artikel wird berichtet, dass die Bezirksorganisation Alsergrund vor dem Bundesparteitag der SPÖ am 11. und 12. November zwei Anträge gegen das bestehende Positionspapier „Flucht – Asyl – Migration“ eingebracht habe. Gefordert werde, dass die Staatsbürgerschaft auch bei schweren Verbrechen nicht aberkannt werden dürfe.

Der zweite Antrag behandle das Recht auf Staatsbürgerschaft, wenn man in Österreich aufgewachsen sei, und auch Doppelstaatsbürgerschaften.

Der Leser kritisiert sowohl die Überschrift als auch den Artikel als irreführend. So sei der Antrag lediglich von der Bezirksorganisation Alsergrund eingebracht worden; im Artikel werde es jedoch über weite Strecken so dargestellt, als handle es sich hierbei um die Linie der (ganzen) SPÖ Wien, worin der Leser ein „schweres Foul des Autors“ sieht.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dabei war vor allem wesentlich, dass Verkürzungen, Zuspitzungen oder auch Raffungen in Überschriften grundsätzlich zulässig sind, sofern diese im dazugehörigen Artikel entsprechend erläutert bzw. über die genauen Umstände – wie im vorliegenden Fall – aufgeklärt wird (siehe bereits u.a. die Fälle 2012/22, 2014/108 und 2017/145).

Dennoch kann der Senat die Kritik des Lesers nachvollziehen, wonach die Überschrift den Eindruck vermittelt, dass die Anträge von der SPÖ Wien als Ganzes eingebracht worden seien. Aus medienethischer Sicht ist bei Schlagzeilen bzw. Überschriften dort eine Grenze zu ziehen, wo diese als inkorrekte Darstellung des Sachverhalts einzustufen sind (siehe dazu z.B. die Entscheidungen 2015/173, 2018/289 und 2019/245).

Nach Ansicht des Senats wäre es im vorliegenden Fall besser gewesen, auch in der Überschrift zu betonen, dass es sich bei der Antragstellerin lediglich um eine Bezirksorganisation der SPÖ Wien handelt.

Der Senat fordert Sie dazu auf, bei Überschriften in Zukunft mit mehr Achtsamkeit vorzugehen und den vorliegenden Beitrag im Sinne dieses Briefs anzupassen.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF